weit verbreitet; sie gilt, wie Colebrooke*) sagt, in allen indischen rechtsschulen, von Benares bis zur südspitze Indiens, als die hauptgrundlage der von ihnen befolgten lehren, und als eine autorität, von welcher sie selten abweichen.

Es giebt mehrere commentare zur Mitâksharâ. Colebrooke hat vier erwähnt gefunden**), nennt aber nur drei namentlich: die Subodhinî von Viśveśvara Bhatta, nach Colebrooke's vermuthung aus dem 14. jahrhundert; einen neueren commentar von Bâlam Bhatta, und die Pratîtâksharâ von Nanda Pańdita, dem verfasser des bekannten werkes über Adoption, Dattaka Mîmânsâ, und eines commentars zu Vishńu's Dharma Śâstra, betitelt Vaijayantî.

Von diesen zur erklärung des vorliegenden gesetzbuches dienenden werken hat mir keines, ausser der Mitâksharâ, zu gebote gestanden. Obgleich ich hinreichende gelegenheit gehabt habe, mich von Vijn ân e śvar a's gründlichkeit im allgemeinen zu überzeugen, bin ich doch seinen erklärungen stets nur nach strenger prüfung gefolgt. Man kann auch, wenn es sich um das verständniss der älteren gesetzbücher handelt, nicht vorsichtig genug sein in der benutzung der werke späterer juristen, weil der standpunkt derselben sie an einer unbefangenen, genauen auffassung der gesetzbücher hindert. Das bewusstsein einer allmähligen weiterbildung des gesetzes ist den Indiern nicht zu jeder zeit fremd gewesen, wie schon aus den verschiedenen gesetzstellen hervorgeht, welche Sir William Jones seiner übersetzung des Manu angehängt hat. In Parâśara's gesetzbuch heisst es (1, 22), dass die gesetze der verschiedenen zeitalter ver-

ž

^{*)} Colebrooke, Inheritance, p. 1X.

^{**)} Ebend. p. IV.